

**Zeitschrift:** Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

**Herausgeber:** Schweizerischer Traktorverband

**Band:** 11 (1949)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Zollvorschriften

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zollvorschriften

**Arbeiten, für welche die nach Tarifnummer 896 b verzollten Landwirtschaftstraktoren und die nach den Tarifnummern 643 b, 1126, 1127 und 1128 zugelassenen Mineral- und Teeröle als Treibstoff verwendet werden dürfen.**

1. Alle Arbeiten, die mit der Bewirtschaftung eines Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes in irgend einem Zusammenhang stehen. Als solche gelten auch Fahrten und Fahren, die zur Bearbeitung von Feld und Wald (Futter-, Gemüse-, Hackfrucht-, Getreide-, Wald-, Obst-, Wein- und Gartenbau etc.), sowie solche, die für die Verarbeitung und Verwertung der **direkten** land- und forstwirtschaftlichen Produkte notwendig sind. Zu diesen Arbeiten gehört beispielsweise auch der Transport der Milch vom landwirtschaftlichen Betrieb zur Abnahmestelle (Käserei, Verkaufszentrale, Bahnstation, Milchsiederei etc.).  
Die vorstehend aufgeführten Arbeiten dürfen im gleichen Rahmen auch für andere Produzenten und zwar selbst gegen Entgelt vorgenommen werden.
2. Die Ab- und Zufuhr von Vieh, Sämereien, Düng- und Futtermitteln, Streue etc., sowie von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, soweit diese aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammen, bzw. für denselben bestimmt sind und kein gewerbsmässiger Handel mit ihnen getrieben wird. Unter den nämlichen Voraussetzungen sind auch Fahren der genannten Art für andere landwirtschaftliche Betriebe, oder für landwirtschaftliche Genossenschaften, denen der Traktorbesitzer angehört, statthaft.
3. Die Zu- und Abfuhr von Baumaterialien für den eigenen Landwirtschaftsbetrieb oder als nachbarliche Hilfeleistung bei Unglücksfällen.
4. Kiesfahren und Torffahren aus einer Kiesgrube bzw. einem Torfstich, welche zum eigenen Landwirtschaftsbetrieb gehören, soweit die Ausbeutung derselben nur als Nebenerwerb betrieben wird. Unter den nämlichen Voraussetzungen sind auch Fahren dieser Art für andere landwirtschaftliche Betriebe, auch gegen Entgelt, statthaft.
5. Fahren von Kies und dergleichen Material für die Neuanlage und den Unterhalt von Strassen und Wegen bei Güterzusammenlegungen und Ameliorationen durch Flurgenossenschaften oder bei gemeindeweisen Güterzusammenlegungen, auch gegen Entschädigung, sofern alle Genossenschafter resp. beteiligten Mitglieder der betreffenden Gemeinden in einem bestimmten Verhältnis zu diesen Arbeiten berechtigt oder verpflichtet sind. Fahren der nämlichen Art sind auch zulässig bei Wührungen und Verbauungen, bei denen der Traktorbesitzer direkt beteiligt ist, sowie zum Zwecke von nachbarlichen Hilfeleistungen gemäss Ortsgebrauch.

6. Fronarbeiten (Gemeindewerk) und sonstige Arbeiten zum Unterhalt von Strassen und Wegen in der Gemeinde, wo der Traktorbesitzer steuerpflichtig ist, sofern bei der Vergebung der betreffenden Arbeiten alle Bewerber gleichmässig oder nach einem bestimmten Verteiler berücksichtigt werden.

**Nicht zulässig sind dagegen alle unter den Ziffern 1—6 hiavor nicht aufgeführten Arbeiten, namentlich alle Fahrten zu gewerbsmässigen Transporten gegen Entgelt jeder Art, sowie Fahren, die auf dem Submissionsweg an Einzelne vergeben werden.**

---



Selbst bei stärkster Sommerhitze ist Ihr Motor geschützt, wenn Sie ihm PENNZOIL gönnen, das 100% pennsylvanische Motorenöl mit dem unzerreissbaren Schmierfilm.

In allen guten Garagen erhältlich!

Generalvertretung:

**ADOLF SCHMIDS ERBEN AG. BERN**

Tel. (031) 2 78 44